

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftskomitee Heidenheim e.V.“

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zu den Menschen in den Partnerstädten der Stadt Heidenheim.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen verwirklicht.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Die Idee der Partnerschaft in der Bevölkerung stärker zu verankern
- Motor für neue Austauschvorhaben zu sein
- Neue Formen der Partnerschaftsarbeit zu entwickeln
- In eigener Regie Begegnungen vorzubereiten und durchzuführen
- Informationen über die Partnerschaften bereitzustellen

Die grundsätzlichen Fragen, wie z.B. finanzielle Regelungen und Gesamtkonzeption der Partnerschaftsarbeit, werden mit der Stadtverwaltung abgestimmt. Über die im Haushaltsplan der Stadtverwaltung dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Verein in eigener Verantwortung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festsetzen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Leiter der Sitzung, anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den jeweils Zuständigen für die einzelnen Partnerstädte und die Städtefreundschaften. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der internen Geschäftsführung und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der erweiterte Vorstand und der Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn diese von einem Vorstandsmitglied oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorsitzenden verlangt wird oder wenn der Vorsitzende dies für nötig hält.

Zu den Mitgliederversammlungen ist grundsätzlich ein Vertreter der Stadt Heidenheim einzuladen.

§ 11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 12**Ablauf der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hand Aufheben; auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern sowie Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, ist unverzüglich eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen kann. In allen Fällen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§ 13**Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer.

§ 14**Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Heidenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Von der PKH Hauptversammlung genehmigt: Heidenheim, den 12.November 2019

Tag der Eintragung beim Registergericht Ulm: 04.03.2020